

INHALT

- | | |
|---|--|
| <p>9. Aktualisierte Prognose der kassenmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden zwingt Gemeinden und Gemeindeverbände zum Handeln</p> <p>10. Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal</p> <p>11. Bedarfszuweisungen zur Förderung der Ausstellung von Energieausweisen und von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden</p> | <p>12. Landwirtschaftliche Rekultivierungen – Abgrenzungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002</p> <p>13. Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen</p> <p style="text-align: right;"><i>Verbraucherpreisindex für Jänner 2009 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|---|--|

9.

Aktualisierte Prognose der kassenmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden zwingt Gemeinden und Gemeindeverbände zum Handeln

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 29. Jänner 2009, Zahl BMF-111103/0002-II/3/2009, eine auf Basis der Prognose des Wirtschaftsforschungsinstitutes vom Dezember 2008 aktualisierte Prognose der kassenmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden (einschließlich FB-Selbstträgerausgleich) bis zum Jahr 2013 übermittelt.

2008	2009	2010	2011	2012	2013
680,19	666,84	647,15	678,65	715,30	749,92

Das Bundesministerium für Finanzen geht in dieser Prognose von einer Verminderung der kassenmäßigen Ertragsanteile 2009 gegenüber 2008 und 2010 gegenüber 2009 aus.

Die Gemeinden werden eindringlich gebeten, den Voranschlag 2009 mit der gebotenen Vorsicht zu vollziehen. Die aktualisierte Prognose ist insbesondere bei den Restertragsanteilen (Mindereinnahmen) und der Landesumlage (Minderausgaben) zu berücksichtigen.

Nach § 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, ist für den Fall des voraussehbaren Ausbleibens von im Voranschlag veranschlagten Einnahmen eine entsprechende Budgetsperre vorzusehen. Die Budgetsperre bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

Damit die Gemeinde die Budgetsperre berechnen kann, werden in der Folge die erforderlichen Berechnungsgrundlagen bekanntgegeben:

1. Einwohnerzahl Tirols gemäß FAG 2008 § 9 Abs. 9 – **vorläufig** 701.413
2. Abgestufte Bevölkerungszahl 2009 – **vorläufig** 1.163.926,20
3. Finanzkraft I 2009 € 111.932.245,-
4. Finanzkraft II 2009 € 631.370.947,-
5. Finanzkraft III 2009 € 112.351.952,-
d. s. pro Einwohner € 160,20
6. Geschätzte Ertragsanteile 2009 (ohne FB-Selbstträgerausgleich) . € 663.674.000,-
 - Bedarfsausgleich € 24.320.300,-
 - Getränkesteuerausgleich € 55.860.000,-
 - Werbesteuerausgleich € 650.000,-
 - Werbeabgabe € 3.380.000,-
 - Ausgleichs-Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 5 - FAG 2008 € 13.520.100,-
 - Restertragsanteile 2009 € 482.168.600,-
 - pro Kopf der abgestuften Bevölkerung € 414,26
 - Landesumlage: 7,46% (= 43,97% der FK I) € 49.209.450,-

Zum „Ausgleichs-Vorausanteil“ gemäß § 11 Abs. 5 und 7 – FAG 2008 (Ersatz für BDZW § 23 – FAG 2005): Jede Gemeinde erhält einen Ausgleichs-Vorausanteil, verteilt nach der aktuellen Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 9 – FAG 2008. 2009 wird der Ausgleichs-Vorausanteil nach der vorläufigen EW-Zahl zum 31. Oktober 2008 verteilt. Eine Aufrollung erfolgt bei Feststellung der endgültigen EW-Zahl laut Statistik Austria durch VO des BMF. Die Einteilung der **Größenklassen** bemisst sich ausschließlich nach der VZ-2001.

Kopfquoten für den VA 2009 (valorisiert)

EW bis 9.300	€ 3,63
EW 10.001 bis 20.001	€ 55,94
EW über 50.000	€ 61,28

7. „Ausgleichs-Vorausanteil“ gemäß § 11 Abs. 2 Z. 6 und Abs. 8 – FAG 2008 „Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft“: Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern erhalten einen Vorausanteil, der je Einwohner und nach Größenklassen ermittelt wird.

Kopfquoten für den VA 2009 – vorläufig

EW von 2.001 bis 5.000	€ 4,79
EW von 5.001 bis 10.000	€ 5,27
EW von 10.001 bis 20.000	€ 5,80
EW über 60.001	€ 9,70

Im Übrigen wird auf die „Richtlinien für den Voranschlag 2009 der Gemeinden und Gemeindeverbände“ im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, November 2008, lfd. Nr. 35, verwiesen.

10.

Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal

In der Budgetplanung 2009 des Gemeindeausgleichsfonds wurden für den Verwendungszweck „Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal“ drei Millionen Euro reserviert. Die Bedarfszuweisungen sollen jenen Gemeinden zugute kommen, die trotz zumutbarer Gebühren nicht in der Lage sind, den Gebührenhaushalt Kanal auszugleichen.

Die Bedarfszuweisungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Gemeinde hat angemessene einmalige und laufende Gebühren vorzuschreiben. Maßgeblich sind die **Gebührensätze im Jahr 2008**. In diesem Jahr sind **€ 4,65** inkl. Umsatzsteuer je m³ Baumasse bzw. **13,95** m³ je m² Bruttogeschossfläche an einmaligen bzw. **bis zum ersten Ablesezeitpunkt € 1,783** inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler und **ab dem ersten Ablesezeitpunkt € 1,820** inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler an laufenden Gebühren vorzuschreiben. Werden verlorene Zuschüsse gewährt, die die Kanalgebührenbelastung für einzelne Gebührenpflichtige im Ergebnis auf weniger als die angemessenen Gebühren vermindern, so sind „Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal“ nicht möglich. Als Nachweis sind Auszüge aus den Niederschriften über die einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates

und Ablichtungen von deren Kundmachung an der Gemeinde-Amtstafel anzuschließen.

2. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, den Gebührenhaushalt Kanal durch zumutbare einmalige und laufende Gebühren auszugleichen. Als zumutbare einmalige Gebühren gelten die unter Punkt 1 genannten Gebühren. Als zumutbare laufende Gebühren gelten € 2,18 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler. Als Nachweis sind ein Auszug aus der Niederschrift über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2008 durch den Gemeinderat, der auf den Gebührenhaushalt Kanal Bezug habende Teil des Rechnungsabschlusses und weitere Kalkulationen anzuschließen. Den weiteren Kalkulationen muss insbesondere der durch die Gemeinde über laufende Gebühren verrechenbare Wasserbezug in m³, im Fall von Mindestgebühren einschließlich einer entsprechenden Korrektur, zu entnehmen sein.

3. Liegt ein endgültiger Gemeindehaushaltsdatenträger (GHD) vor, kann unter „Anträge“ mit der Filterauswahl Vorgang Typ „Gebührenhaushalt Kanal“ und nach der Betätigung der Schaltfläche „Filter anwenden“ der Antrag „Gebührenhaushalt Kanal 2009“ ausgewählt werden. Im Reiter „Allgemein“ ist die Erklärung über die richtigen Angaben zu aktivieren, im Reiter Haus-

halt sind die Haushaltsdaten aus dem Datenträger zu übernehmen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen und im Reiter „Kennzahlen“ sind die vorgegebenen Felder zu befüllen.

Der ausgefüllte Antrag ist **bis spätestens 15. April 2009** an die Abteilung Gemeindeangelegenheiten weiter zu leiten.

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten hat den Antrag sodann inhaltlich zu prüfen und bis Ende Juni 2009 einen Verteilungsvorschlag vorzulegen.

Sollte dabei mit dem eingangs vorgesehenen Betrag nicht das Auslangen gefunden werden können, sind die Bedarfszuweisungen im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden 2008 zu kürzen und aufzuteilen.

11.

Förderung der Ausstellung von Energieausweisen und von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden

Mit 1. Jänner 2008 wurde in Tirol die Energieausweispflicht für Gebäude eingeführt. Der Ausweis enthält Vergleichskennzahlen zur Bewertung des Energieverbrauches. Die Ausweispflicht gilt vorerst insbesondere für alle Neubauten und umfassenden Sanierungen.

Für Gebäude mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m², in denen Behörden oder sonstige öffentliche Dienstleistungen untergebracht sind und die regelmäßig von einer großen Anzahl von Personen aufgesucht werden, besteht ab 1. Jänner 2009 die Pflicht, den Energieausweis an einer allgemein gut sichtbaren Stelle im Gebäude anzubringen.

Die Sensibilisierung des Energieverbrauchs wurde von der Landesregierung zum Anlass genommen, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer Vorbildwirkung anzuhalten und dabei zu unterstützen. So sollten die Gemeinden und Gemeindeverbände motiviert werden, über gesetzliche Verpflichtungen hinaus einen Energieausweis anzustreben, Verbesserungsvorschläge erstellen zu lassen und Verbesserungsvorschläge umzusetzen.

Die Landesregierung hat daher am 26. Februar 2008 beschlossen, die Ausstellung von Energieausweisen für Kommunalgebäude und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden im Weg einer Sonderaktion zu fördern. Die seinerzeit beschlossene Richtlinie zur Förderung der Ausstellung von Energieausweisen und von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden wurde im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, März 2008, veröffentlicht.

Leider haben sich in der Folge die finanziellen Rahmenbedingungen für den als Fördertopf vorgesehenen Gemeindeausgleichsfonds wesentlich geändert. Anstelle der für eine entsprechende Ausstattung der Sonderaktion erforderlichen Steigerung der Gemeinde-

Bedarfszuweisungsmittel wurde vorerst deren Stagnation bzw. nunmehr deren Einbruch prognostiziert (siehe den einleitenden Beitrag zur aktualisierten Prognose in diesem Merkblatt für die Gemeinden Tirols).

Die Landesregierung hat am 18. November 2008 beschlossen,

1. die Förderung der Ausstellung von Energieausweisen für Kommunalgebäude weiterhin laut Punkt 1 der am 26. Februar 2008 beschlossenen Richtlinie durchzuführen;

2. die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden laut Punkt 2 der am 26. Februar 2008 beschlossenen Richtlinie auszusetzen;

3. die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden (nach Maßgabe vorhandener Mittel) im Rahmen der allgemeinen Bedarfszuweisungen durchzuführen;

4. Gemeinden und Gemeindeverbänden, die (bis zum 18. November 2008) bereits Förderanträge auf Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden laut Punkt 2 der am 26. Februar 2008 beschlossenen Richtlinie eingebracht haben, die Förderung richtliniengemäß zu gewähren.

Entsprechend den Punkten 1 und 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 18. November 2008 können daher die Ausstellung von Energieausweisen für kommunale Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Verwaltungsgebäude weiterhin laut Punkt 1 der im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, März 2008, veröffentlichten Richtlinie und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von kommunalen Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Verwaltungsgebäuden nach Maßgabe vorhandener Mittel im Rahmen der allgemeinen Bedarfszuweisungen gefördert werden.

12.

Landwirtschaftliche Rekultivierungen – Abgrenzung zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002

I. Ausgangslage:

Nach den bisherigen Erlässen des Landeshauptmannes von Tirol zur Abgrenzung Deponierung – landwirtschaftliche Rekultivierung (5. Februar 2003, Zl. U-3000a/158 und 3. Februar 2004, Zl. U-3000a/193) ergibt sich im wesentlichen folgendes Bild:

Die Verwendung von Abfällen der Abfallart Bodenaushub SN 31411 im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Rekultivierungsmaßnahmen ist dann **nicht** von der Genehmigungspflicht nach dem AWG 2002 erfasst, wenn

- die davon betroffene Fläche nicht größer als 1.000 m² ist,
- nicht mehr als 500 m³ Bodenaushubmaterial eingebracht wird und
- die Schüttmaßnahmen landwirtschaftlichen Zwecken dienen und einschließlich der Begrünung innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten abgeschlossen sind.

Das AWG 2002 normiert im § 1 Abs. 3 Z. 9, dass die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall unter anderem dann im öffentlichen Interesse erforderlich ist, wenn andernfalls das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.

Das Ablagern von Bodenaushubmaterial in der Natur birgt grundsätzlich die Eignung in sich, das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen, weil die natürliche Formation des Geländes dadurch verändert wird. Für die Wertung als Beeinträchtigung ist allerdings eine gewisse Größe der Ablagerung erforderlich.

Folgt man diesem Ansatz, so kann umgekehrt ein Maximum an Ablagerung von reinem Bodenaushubmaterial definiert werden, von welchem per se eine weitere Gefährdung der im § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Güter nicht angenommen werden muss.

II. Grundlagen im AWG 2002 und im Bundes-Abfallwirtschaftsplan; Neuerungen aufgrund der Ergebnisse der Bundes- Abfallrechtsreferententagung:

Mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 19. Februar 2008 wurde als Beilage das Ergebnisprotokoll zur Abfallrechtsreferententagung vom 13. bis 14. Juni 2007 in Wien übermittelt. Im Rahmen dieser Referentenbesprechung wurde auch das Thema Abgrenzung Deponierung – Rekultivierung erörtert, dies am Beispiel einer

„Wiederbefüllung“ und landschaftlichen Gestaltung nach dem Sand- und Schotterabbau.

Im Protokoll heißt es dazu:

Eine zulässige Verwertung liegt dann vor, wenn erstens die Verfüllung einem entsprechenden Zweck dient und auch das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an eingesetzten Abfällen eingehalten wird und zweitens der Stand der Technik eingehalten wird, d. h. eine Materialqualität gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kap. 5.2.14 „Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen, einschließlich Geländeanpassungen“ (S. 240, s. unter www.bundesabfallwirtschaftsplan.at/ im Protokoll wird folgender Link angegeben: www.umweltnet.at>Abfall>B-AWPL) eingehalten und nachgewiesen wird. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist von Beseitigung auszugehen und sohin um Deponiegenehmigung anzusuchen. Umfasst der bergbehördliche Auftrag daher z. B. die Verfüllung im Ausmaß von 200.000 m³ und werden 500.000 m³ abgelagert, bedarf es für die zusätzlichen 300.000 m³ einer Deponiebewilligung.

Betreffend die Zulässigkeit der Verwertung im Sinn des AWG 2002 ist zudem auf dessen Anhang 2 zu verweisen. In dessen ersten Teil werden in der Praxis angewandte Verwertungsverfahren angeführt. Als Verfahren gemäß R10 wird dabei auch das „Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie“ angeführt.

Eine Behandlung von Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten ist gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 nicht zulässig. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

Die Erläuternden Bemerkungen zur AWG-Novelle 2004 zum Gebot der Ablagerung von Abfällen in hierfür genehmigten Deponien (§ 15 Abs. 3) nehmen Bezug auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 2003, Zl. 2000/07/0095, wonach im Abfallwirtschaftsrecht nicht jede Ablagerung als Deponierung (Ablagerung innerhalb einer Anlage) anzusehen ist.

Somit können auf Ablagerungen außerhalb einer Anlage nicht die Deponiebestimmungen und – da eine Ablagerung als Beseitigungsverfahren anzusehen ist – auch nicht die Verwertungsgrundsätze gemäß dem Bun-

des-Abfallwirtschaftsplan angewendet werden. Zur Schließung dieser Rechtslücke wurde eine Ablagerung außerhalb von Deponien grundsätzlich verboten.

Weiters ist hier aber auch auf das bereits oben erwähnte Kapitel des Bundesabfallwirtschaftsplanes zu verweisen, wonach bei Bodenaushub je nach beabsichtigter Verwendung eine bestimmte Materialqualität einzuhalten ist. Die Zuordnung zu einer bestimmten Qualitätsklasse ist grundsätzlich nur aufgrund genauer Analysen möglich. Allerdings sieht der Bundesabfallwirtschaftsplan Ausnahmen unter dem Titel „**Kleinmengenregelung**“ vor:

Beträgt der bei einem Bauvorhaben insgesamt anfallende Bodenaushub max. 2.000 t (entspricht ca. 1.300 m³) und ist auf Basis der Beurteilung der Herkunft des Bodenaushubs (insbesondere der Vornutzung bzw. der lokalen Belastungssituation unter Einbeziehung früherer Immissionssituationen) und der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung zu vermuten, so kann auf eine analytische Beurteilung verzichtet werden, wenn die Unbedenklichkeit der Verwertung durch folgende Angaben belegt wird:

Angaben durch den Bauherren, in dessen Auftrag der Aushub erfolgt:

- über die genaue Herkunft (Grundstück) des Bodenaushubs,
- die Bestätigung, dass – aufbauend auf den vorliegenden Informationen – durch die Vornutzung und die lokale Immissionssituation keine relevante Verunreinigung zu besorgen ist.

Angaben durch das den Aushub vornehmende Unternehmen:

- eine Beschreibung des Aushubs (Aushubtiefe und -volumen, verbale Beschreibung des Bodenaushubs: z. B. humoser Oberboden, sandig, lehmig, Schotter),
- Bestätigung, dass bei der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung erkennbar war.

Angaben durch den Bauherren, in dessen Auftrag der Einbau erfolgt:

- eine genaue Angabe des Einbaus (Einbaustelle und Art der Verwendung – z. B. Rekultivierungsschicht, Untergrundverfüllung).

Um in diesen Fällen auch nach abgeschlossenen Kultivierungsarbeiten zu gewährleisten, dass die Einhaltung dieser Kriterien nachvollzogen werden kann, hat der Bauherr, in dessen Auftrag der Einbau des Bodenaushubmaterials erfolgt, die entsprechenden Angaben gesammelt für sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde (insbesondere Be-

zirksverwaltungsbehörden und Zollamt) auszuhändigen.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden:

Die Ablagerung von Bodenaushub außerhalb einer Deponie ist entweder eine zulässige Verwertungsmaßnahme oder eine unzulässige Beseitigung.

Die Zulässigkeit der Maßnahme ist gegeben, wenn diese einem **entsprechenden Zweck dient**, das **unbedingt erforderliche Ausmaß** an Material zur Erreichung dieses Zwecks eingesetzt wird und das Material genau definierten Qualitätsanforderungen entspricht. Wird auch nur einer dieser Aspekte nicht eingehalten, liegt eine unzulässige Ablagerung von Abfällen vor und ist daher in diesem Fall aufgrund von § 73 Abs. 1 AWG 2002 ein Behandlungsauftrag zu erlassen.

III. Gewährleistung der Einhaltung dieser Kriterien in der Praxis:

A) Kleinschüttungen:

Im Interesse der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist in Hinblick bei Kleinschüttungen auf Grund der Festlegungen im aktuellen Bundesabfallwirtschaftsplan von angepassten Mengenschwellen auszugehen.

Im Sinn der unter Punkt „I. Ausgangslage“ wiedergegebenen Ausführungen und Erlässe ist dann von keiner weiteren abfallrechtlichen Genehmigungspflicht auszugehen, wenn

- die davon betroffene Fläche nicht größer als 2.500 m² ist;
- nicht mehr als 1.300 m³ Bodenaushubmaterial eingebracht wird und
- die Schüttmaßnahmen landwirtschaftlichen Zwecken dienen und einschließlich der Begrünung innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten abgeschlossen sind, wobei sich der Erfolg der Begrünung auch erst später einsetzen kann (vgl. dazu näher die Ausführungen unten unter 3.).

Sofern die oben unter Punkt II. „Kleinmengenregelung“ angeführten Kriterien eingehalten werden und die dort angeführten Angaben vorliegen, ist keine chemische Untersuchung des Materials erforderlich.

B) Rekultivierungen bei Überschreiten der Ausmaße einer Kleinschüttung:

Sobald die angeführten Schwellenwerte allerdings überschritten werden hat derjenige, in dessen Namen die Rekultivierung umgesetzt werden soll, nachfolgende Punkte sicher zu stellen:

1. Vorliegen eines entsprechenden Zwecks; Materialeinsatz im unbedingt erforderlichen Ausmaß:

Als bestimmter Zweck im Sinn der obigen Ausführungen gilt etwa das Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie (vgl. das bereits oben erwähnte R10-Verfahren). Dieser Nutzen für die Landwirtschaft oder die Ökologie einerseits, andererseits das Einbringen von Material im unbedingt erforderlichen Ausmaß, sind die zwei entscheidenden Kriterien für das Vorliegen einer Verwertungsmaßnahme und somit auch für die Zulässigkeit des Vorhabens.

Zur Gewährleistung dieser Kriterien muss ein entsprechendes Gutachten eines unabhängigen Fachkundigen, der zur Abgabe derartiger Stellungnahmen berufsrechtlich befugt ist, vorgelegt werden.

2. Einhaltung genau definierter Materialqualitäten:

Bei der Vornahme von Rekultivierungen im landwirtschaftlichen Zusammenhang kann Bodenaushub mit der SN 31411 mit der Spezifizierung 30 (Klasse A1 jedenfalls für die obersten zwei Meter, unter dieser obersten Schicht auch Bodenaushub mit SN 31411 Spezifizierung 31; vgl. dazu das oben angeführte Kapitel im Bundesabfallwirtschaftsplan) verwendet werden. Diese Zuordnung kann grundsätzlich nur anhand einer chemischen Analyse getroffen werden.

3. Dauer der Maßnahme

Weiters ist, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten, die Maßnahme ohne unnötigen Aufschub umzusetzen. Im Regelfall ist daher erforderlich, dass das Vorhaben binnen sechs Monaten abgeschlossen wird, wobei in besonders begründeten Einzelfällen Abweichungen in Bezug auf diese Frist zulässig sind. Innerhalb dieser Frist ist aber auch grundsätzlich die Begrünung durchzuführen, wobei sich der Erfolg derselben auch später einstellen kann (z. B. Begrünung mit „Schlafsaat“. Dabei erfolgt vor Beginn der wachstumsfreien Zeit kein Ankeimen mehr; dies ist erst im folgenden Frühjahr der Fall).

4. Sicherstellung der Einhaltung der angeführten Kriterien:

Soweit diese Punkte eingehalten werden ist davon auszugehen, dass ein Abfallende gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 vorliegt. Dieses Abfallende ergibt sich bei Einhaltung der Kriterien unmittelbar aus dem Gesetz.

Für die Praxis empfiehlt sich, das Ergebnis der Überprüfung der angeführten Parameter und deren Einhaltung bei Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage konkreter Unterlagen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 zu fixieren. Eine

Abklärung im Vorhinein empfiehlt sich schon alleine deshalb, um nicht im Nachhinein über einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 – welcher in der Praxis de facto immer ein Vielfaches an Kosten im Vergleich zur Erstellung entsprechender Unterlagen verursacht – wieder den ursprünglichen Zustand herstellen zu müssen.

Festgehalten wird an dieser Stelle, dass die Analysen über die Qualität des konkret zum Einbau vorgesehenen Materials dem Feststellungsantrag beizulegen sind. Die Parameter, welche dabei zu untersuchen sind, ergeben sich aus dem zitierten Kapitel des Bundesabfallwirtschaftsplanes. Durch diese Beprobung des Bodenaushubes soll somit bereits im Vorfeld konkret definiert werden, von welchem Grundstück Bodenaushub in welcher Menge zur Verwendung gelangen soll. Damit ist auch eine eindeutige Abgrenzung von einem klassischen Deponiebetrieb möglich, bei welchem das Material je nach Anfall von beliebiger Herkunft angeliefert wird.

Einem Feststellungsantrag an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Beschreibung des Grundstücks, auf welchem die Maßnahme verwirklicht werden soll, dies unter Anschluss eines TIRIS- Auszuges.

Dabei ist auch darzulegen, ob für die Verwirklichung des Vorhabens andere Genehmigungen erforderlich sind (insbesondere etwa nach dem Naturschutzgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und nach dem Forstgesetz; vgl. dazu weiter unten);

2. Darstellung der Maßnahme: Umfang der Rekultivierung im Hinblick auf das Gesamtausmaß der verwendeten Materialien und auf die Schütthöhe; Darstellung durch Pläne aus welchen ersichtlich ist, wie sich das Grundstück vor und nach Durchführung der Maßnahme darstellt.

Dabei ist auch zu erwähnen, inwieweit noch vor der Schüttung Ausgleichsmaßnahmen am Grundstück durchgeführt werden, etwa durch einen Niveaueausgleich mit dem bereits vorhandenen Material;

3. Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen, dass das unbedingt erforderliche Ausmaß im beschriebenen Sinn nicht überschritten wird;

4. Beschreibung des verwendeten Materials im Hinblick auf die Herkunft und die Qualität; Vorlage der Analyseergebnisse betreffend die Materialqualität;

5. Bei Vorhaben in geologisch problematischem Gebiet (z. B. Steilhänge) eine geotechnische Stellungnahme;

6. Angaben zum zeitlichen Horizont für die Umsetzung;

7. Angaben zur Begrünung.

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 4 AWG 2002 wird grundsätzlich für den Landeshauptmann auf die Übermittlung einer Kopie der Akten verzichtet, der Bescheid ist elektronisch an die E-Mail-Adresse der Abt. Umweltschutz zu übermitteln.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass derartige Rekultivierungen nicht dem Altlastensanierungsbeitrag unterliegen (vgl. § 3 Abs. 1a Z. 4 ALSAG). Insofern erübrigt sich jedenfalls auch eine parallele Feststellung gemäß § 10 ALSAG – zumal so lediglich eine der Rechtssicherheit nicht zuträgliche Doppelfeststellung vorgenommen würde.

IV. Abschließende Bemerkung:

Festgehalten wird, dass mit den Ausführungen in diesem Erlass lediglich ein abfallrechtlicher Rahmen skizziert wird. Eine allfällige Genehmigungspflicht nach anderen Materien, insbesondere etwa nach dem Wasserrechtsgesetz, dem Forstgesetz oder nach dem Naturschutzgesetz, bleibt davon genauso unberührt wie die zivilrechtliche Zulässigkeit – dies auch im Hinblick auf allfällige Folgen für die Bebaubarkeit des Grundstückes. Zum Naturschutzgesetz wird überdies festgehalten, dass bei Einhaltung der angeführten Kriterien keine abfallrechtliche Bewilligungspflicht vorliegt und die im

§ 6 lit. h Tiroler Naturschutzgesetz 2005 statuierte Ausnahmeregelung somit nicht zum Tragen kommt: Sofern daher die dort angeführten Mengenschwellen (betroffene Fläche ist größer als 5.000 m² oder Materialeinsatz von mehr als 7.500 m³) überschritten werden, ist für die Durchführung der Schüttung eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Neben diesen rechtlichen Voraussetzungen ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend Anhang F zum Agrarumweltprogramm und Tierschutz (ÖPUL 2007) die Gewährung von Förderungen von der Verpflichtung zum naturverträglichen Umgang abhängig gemacht wurde. Dem Begriff naturverträglicher Umgang entsprechen laut ÖPUL 2007 u. a. keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen).

Klargestellt wird an dieser Stelle auch, dass ein Geländeausgleich ausschließlich unter Verwendung von Materialien der betroffenen Fläche nicht abfallrechtlich Genehmigungspflichtig ist. In diesem Fall liegt weder Abfall in subjektiver Hinsicht vor, noch kann von Abfall in objektiver Hinsicht ausgegangen werden. Solange der Bodenaushub lediglich auf der selben Fläche bewegt wird, befindet er sich jedenfalls in bestimmungsgemäßer Verwendung, was mangels Entledigungsabsicht die Abfalleigenschaft gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002 ausschließt.

Abteilung Umweltschutz
Zahl U-3000a/224 vom 31. Juli 2008

13.

Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, i. d. F. BGBl. II Nr. 121/2007, sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Trinkwassers entsprechend dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der genannten Verordnung von einem Untersuchungsberechtigten durchführen zu lassen hat. Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist zumindest einmal im Jahr zu überprüfen.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, die hierfür erforderliche Auftragsvergabe für das Jahr 2009 an einen Untersuchungsberechtigten nach §§ 65 oder 73 Le-

bensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) rechtzeitig zu veranlassen.

Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar (www.bmg.gv.at – Link „Lebensmittel“ bzw. „Trinkwasser und abgefüllte Wässer“).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. Die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse sollten durch den beauftragten Untersuchungsberechtigten direkt in die amtliche Wasserwirtschaftsdatenbank bei der Abteilung Wasserwirtschaft

des Amtes der Tiroler Landesregierung übertragen werden. Die Untersucher sind dafür ausgerüstet, die Daten digital zu übermitteln.

Die Durchführung der Beprobung hat gemäß Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) zu erfolgen. Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalausweis, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang hat jedenfalls die Parameter des Anhangs I der TWV zu umfassen, soweit diese nicht durch Bescheide des Landeshauptmannes reduziert wurden.

Für wasserrechtliche Fragen steht Dipl.-Ing. Johannes Pinzer, Abteilung Wasserwirtschaft, (Tel.-Nr. 0512/508-4215, E-Mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at) zur Verfügung.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren, da die Gemeinde aufgrund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

Abteilung Gesundheitsrecht
Zahl Vd-LM-1006-10/78/Ach vom 25. Februar 2009

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR JÄNNER 2009 (vorläufiges Ergebnis)

	Dezember 2008 (endgültig)	Jänner 2009 (vorläufig)		Dezember 2008 (endgültig)	Jänner 2009 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005			Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	107,1	106,6	Basis: Durchschnitt 1966 = 100	444,7	442,6
Index der Verbraucherpreise 2000			Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	118,5	117,9	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	566,6	563,9
Index der Verbraucherpreise 96			Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	124,7	124,1	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	568,4	565,7
Index der Verbraucherpreise 86			Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2009 beträgt 106,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Dezember 2008 um 0,5 % rückläufig (Dezember 2008 gegenüber November 2008: - 0,2 %). Gegenüber Jänner 2008 ergibt sich eine Steigerung um 1,2 % (Dezember 2008/2007: + 1,3 %).		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	163,0	162,2			
Index der Verbraucherpreise 76					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	253,4	252,2			

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck